

Ergänzendes FAQ mit Handlungsanleitungen Version 19.

April 2021

zum Schutzkonzept Freikirchen Version 29.10.2020. Die FAQ Version 19. April 2021 ersetzt das FAQ Version 22.03.2021. **Die neuen Punkte sind rot markiert.**

Grundsatz

- Die gebotenen Distanz- (1.5 Meter) und Hygienemassnahmen sind in jedem Fall einzuhalten!
- Eine Möglichkeit vor der Teilnahme an Gottesdiensten könnte ein Schnell- oder Selbsttest sein. Der Selbsttest bietet zwar nur eine Momentaufnahme und hat eine reduzierte Aussagekraft, kann aber unterstützend sein, damit jemand nicht als Infektionsträger den Gottesdienst besucht.
- Wir halten unsere Kontakte so gering wie möglich und suchen digitale Wege der Verknüpfung!
- Dieses FAQ gilt als Ergänzung zum Schutzkonzept Freikirchen Version 29.10.2020. ¹ Das Schutzkonzept wird nur in grösseren Zeitabständen angepasst. **Bei Unklarheiten gelten die Aussagen in diesem FAQ.** Die Verordnungen der Kantone haben immer Priorität gegenüber dem FAQ oder auch den Verordnungen der Eidgenossenschaft.
- Wichtig bei Covid-19 Krankheitssymptomen unbedingt das folgende Merkblatt beachten:
https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/10/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erkaeltungssymptome_zyklus1und2_deutsch_d.pdf

Verordnungstext

Verordnung über Maßnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie
(Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand am 19.04.2021)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#1285853873>

AHAL für Freikirchen und deren Veranstaltungen

A → Abstand halten

H → Hygienemassnahmen einhalten

A → Alltagsmasken tragen (durchgehend für freikirchliche Veranstaltungen)

L → Lüften

FAQ

1. Kontakterhebung

Das Contact Tracing ist sicherzustellen. Die Kontaktdaten werden für Veranstaltungen in Freikirchen erhoben und elektronisch auf Anfrage den kantonalen Gesundheitsämtern zur Verfügung gestellt.

¹ <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

Das genaue Vorgehen ist im Schutzkonzept Freikirchen 29.10.2020 unter Punkt 9 Monitoring geregelt. Die Daten werden höchstens 14 Tage aufbewahrt.

2. Veranstaltungen, wie Gottesdienste

Es ist verboten, religiöse Veranstaltungen mit über 50 Personen durchzuführen. Als Veranstaltung gelten alle Anlässe, die eine Freikirche in ihrer Agenda publiziert. Veranstaltungen sind Anlässe mit Raum, Zweck und einer Programmabfolge, wie Gottesdienste. Eine genauere Definition steht unter 2.1. **Im Freien dürfen Veranstaltungen bis 100 Personen durchgeführt werden (es gelten die gleichen Schutzmassnahmen wie innen, wie eine Sitz-, Maskenpflicht und das Contact Tracing).**

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#a6>

Die Freikirchen haben für ihre Veranstaltung das Schutzkonzept 29.10.2020 mit der Ergänzung mit diesem FAQ Version 19.April 2021 für alle ihre religiösen Veranstaltungen. Zwingend müssen die Abstände in der Sitzordnung eingehalten werden. Es ist nur noch die Sitzordnung nach Schutzkonzept 8a und 8b erlaubt. Veranstaltungen bis 10 Personen unterliegen, ausser den üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen, keinen zusätzlichen Pflichten wie Schutzkonzept oder Kontakterhebung. Sonst braucht es bei religiösen Veranstaltungen in Freikirchen das Schutzkonzept Freikirchen 29.10.2020, das aktuelle FAQ und einen Verantwortlichen Schutzkonzept und natürlich die Kontakterhebung.

Fragen:

2.1 Was sind religiöse Veranstaltungen?

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#a6>

Art 6 Absatz d

Nach Einschätzung eines Juristen aus einer kantonalen Gesundheitsdirektion sind damit Veranstaltungen in Freikirchen mit dem Aspekt einer religiösen Feier gemeint. Als Faustregel könnte man sagen, dass dazu Elemente wie Andacht/Predigt/Lehre, Liturgie, Gebet, Musik und Gemeinschaft gehören. Die Ausrichtung des Anlasses ist auf die Anbetung Gottes fokussiert mit Elementen eines Gottesdienstes. Veranstaltungen haben einen Zweck, Ort und Zeit, die bestimmt werden. Dazu gehört auch ein Sitzplatz. Der Wochentag der religiösen Veranstaltung spielt nicht so eine Rolle, wird jedoch häufig mit einem arbeitsfreien Tag verbunden. Die Veranstaltungen können auch an einem Abend stattfinden.

Religiöse Feiern können im Kontext einer Freikirche Gebetsveranstaltungen, Gottesdienste (Kinder-, Jugend- und Gesamtgemeindegottesdienste) sein und müssen mehrheitlich obengenannte Elemente enthalten.

Grundsatz:

- **Veranstaltungen mit Kindern/Jugendlichen unter Jahrgang 2001 haben keine Besuchsbeschränkung müssen jedoch das Schutzkonzept vorlegen, dass die Mindestabstände garantiert.**
- **Veranstaltungen mit Gottesdienstcharakter dürfen unter Einhaltung des Schutzkonzeptes bis zu 50 Personen umfassen (draussen 100 Personen). Was eine Veranstaltung mit Gottesdienstcharakter ist, wird unter 2.1 beschrieben.**
- **Veranstaltungen, die dem Vereinsleben dienen, wie Aktivitäten im Unterhaltungs- und Freizeitbereich, dürfen nur mit 15 Personen durchgeführt werden (siehe 2.3). Dazu zählt auch die MV.**

2.2 Openair Gottesdienste

Draussen ist die Zahl der Gottesdienstteilnehmenden auf 100 begrenzt. Alle anderen Regeln bleiben gleich wie bei Veranstaltungen in Innenräumen (es gilt eine Sitzpflicht mit den nötigen Abständen, Maskenpflicht und ein Contact Tracing).



2.3 Wie steht es um andere Veranstaltungen im Kontext einer Freikirche?

Ab dem 19.4.2021 ist nach der bundesrätlichen Verordnung die Durchführung von Veranstaltungen gleich welcher Art mit bis zu 15 Personen erlaubt. (Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz COVID-19-Verordnung besondere Lage). Dies heisst etwa, dass Mitgliederversammlungen oder andere kirchliche Veranstaltungen im Unterhaltungs- und Freizeitbereich bis zu dieser Teilnehmerzahl wieder möglich sind. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass alle Veranstaltungen mit Sitzpflicht bis 50 Personen durchgeführt werden können. Bei Veranstaltungen mit Aktivitäten im Unterhaltungs- und Freizeitbereich und ohne Sitzpflicht gilt die Obergrenze von 15 Personen.

2.4 Wie erstelle ich ein Ticketing?

Da die Plätze im Gottesdienst, je nach Raumgrösse, limitiert sind, muss ein Anmeldeverfahren durchgeführt werden. Die Verordnung empfiehlt ein elektronisches System. Hilfreich sind Google Forms oder auch <https://www.quickticket.ch/> (neu Gratis bei 5 Anlässen pro Monat).

Die einfachste Art das zu erstellen ist mit Google Umfragen (bei Fragen benjamin.zurbruegg@feg.ch): https://www.google.com/intl/de_ch/forms/about/ Benj Zurbrügg schreibt: «Da kann man eine Anmeldung machen und es listet dann auch alles schön auf in einer Excel Tabelle. Zudem kann man Anmeldungen, die vielleicht telefonisch von Offlinern eingehen, manuell eintragen. Wie sieht es aus mit einer eventuellen Gruppengrösse? Es gibt ein Add-on: FormLimiter. Dieser schliesst die Anmeldung, wenn die Anzahl Anmeldungen erreicht ist, die man eingegeben hat. <https://gsuite.google.com/marketplace/app/formlimiter/538161738778>

2.5 Dürfen Gottesdienste in mehreren Räumen gleichzeitig im Kirchengebäude mit je 50 Personen stattfinden?

Bei Veranstaltungen gilt die Besucherbeschränkung von 50 Personen plus Mitwirkende. **Wichtig: Kinder sind nach Auskunft der Rechtsabteilung BAG Personen und zählen genau gleich wie Erwachsene** (was für eine schöne Aussage!).

Da der Kindergottesdienst /Sonntagschule/Kinderhüte als Parallelprogramm zum Gottesdienst durchgeführt wird, ist folgende Lösung für Freikirchen möglich. BAG Direktionsmitteilung vom 29.10.2020: «Ein Aufteilen des Gottesdienstes zur gleichen Zeit auf höchstens 50 Erwachsene und 50 Kinder ist nur möglich in einem abgetrennten Gebäudeteil/Räumen und mit von der anderen Örtlichkeit getrennten Infrastruktur (Ein- und Ausgänge, WC Anlagen usw.). Eine Durchmischung der Personen ist, wenn immer möglich zu unterlassen. Es ist möglich zwei Gruppen zu machen Kigo und Kinderhüte. Die Gesamtzahl sollte jedoch 50 Personen im Kinderbereich nicht übersteigen. Eine Durchmischung ist nur gestattet, wenn Eltern aus dem Erwachsenenbereich ihr Kind in der Kinderhüte kurzfristig betreuen müssen.»

Gottesdienste in zeitlicher Abfolge sind möglich, wenn sich die Teilnehmenden nicht begegnen, sehr gut gelüftet wird zwischen den Gottesdiensten und die Kontaktstellen desinfiziert werden.

2.6 Wie viele Personen sind erlaubt?

Grundsätzlich darf die Anzahl der Teilnehmenden an einer Veranstaltung 50 Personen nicht übersteigen. Es dürfen jedoch alle Mitwirkenden an der Veranstaltung zusätzlich teilnehmen (Techniker, Pastoren, Kirchenmusiker/Anbetungsband, Kigo-Mitarbeitende, usw.). Es spielt keine Rolle, ob die Mitwirkenden ihre Aufgabe ehrenamtlich machen oder angestellt sind. Für Beerdigungen gilt auch eine Personenbeschränkung auf 50 Personen. **Im Freien dürfen Veranstaltungen bis 100 Personen durchgeführt werden (es gilt jedoch eine Sitzpflicht und das Contact Tracing).**

2.7 Was heisst das für Kantone mit strengerer Regel?

Die Kantone können jederzeit strengere Regeln erlassen. Es gelten immer die strengeren Regeln. Die Massnahmen der Kantone sind diesem FAQ übergeordnet, z.B. gelten in einigen Kantonen andere Veranstaltungsobergrenzen. Eine Einordnung der kantonalen Vorgaben findet man unter diesem Link:

<https://www.srf.ch/news/coronavirus> (auf dieser Seite hat es eine kantonale Übersicht).

2.8 Wie sieht es mit dem Abendmahl aus?

Selbstverständlich ist es möglich nach wie vor das Abendmahl durchzuführen. Das Abendmahl wird entweder in verpackter Form weitergegeben (https://www.profinmusic.ch/catalog/index.php?cPath=37_1298_1478) oder ganz normal an Stationen an die Gottesdienstteilnehmenden abgegeben. Sie gehen mit Masken vom Platz zu der Station, nehmen das Abendmahl mit und sobald sie am Platz sind, können sie die Maske entfernen und das Abendmahl essen, dann ziehen sie die Maske wieder an.

3. Veranstaltungen, wie Kleingruppen in Privathäusern

An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen höchstens 10 Personen (Kinder und Erwachsene zählen als Personen) teilnehmen. Es braucht für diese privaten Veranstaltungen, wie Kleingruppen kein Schutzkonzept. Es gelten jedoch die üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen (1.5 Meter). Da es sich um stabile, gleichbleibende Gruppen handelt, sind Kleingruppen möglich.

Die Kleingruppen sind in der Gestaltung des Programmes frei.

Sind Kleingruppen in der Gemeinderäumlichkeiten möglich?

Ja. Es ist jedoch auch da darauf zu achten, dass Kontakte minimiert werden und wenn möglich sich in gleicher Konstellation zu treffen. Gerade in Kleingruppen ist auf die üblichen Schutzmassnahmen zu achten. **Kleingruppen mit Schutzkonzept dürfen neu in kirchlichen Räumen mit 15 Personen durchgeführt werden.**

4. Weiterbildungen – Ist Präsenzunterricht in der Weiterbildung wieder erlaubt?

Ja, ab dem 19. April 2021 ist Präsenzunterricht in der Weiterbildung mit Einschränkungen wieder erlaubt. In seiner Medienmitteilung vom 14. April hält der Bundesrat fest: «Präsenzunterricht ist auch ausserhalb der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II eingeschränkt wieder möglich, also insbesondere an Hochschulen und in der Erwachsenenbildung. Es gilt eine Beschränkung auf maximal 50 Personen und eine Kapazitätsbegrenzung auf ein Drittel der Räumlichkeit, ebenso Masken- und Abstandspflicht.»

5. Maskenpflicht

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#a3b>

Es gilt eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen der Freikirchen. Die Maskenpflicht besteht vom Beginn des Eintritts durchgehend bis zum Verlassen des Gebäudes (Ausnahme ist die Konsumation des Abendmahls). Die Maske muss auch auf den Vorplätzen der Freikirche getragen werden. Im weiteren Umfeld einer Freikirche ist die Maske Pflicht, wenn

die Abstände nicht eingehalten werden können oder sich die Freikirche in einem stark belebten Fussgängerbereich oder einem Dorf- oder Stadtzentrum befindet.

Die Maskenpflicht gilt ebenfalls in den Büroräumlichkeiten der Angestellten, wenn sich mehr als eine Person im Raum aufhält. Das gleiche gilt für den ganzen Innenraum der Freikirche, sobald sich mehr als eine Person im Raum befindet. In Settings wie Gespräche oder Interviews, wo der Mindestabstand unterlaufen werden könnte, muss eine Maske getragen werden. Auch auf der Bühne müssen neu Masken getragen werden bei Auftritten ausser für die Redner, Moderatoren, **Sänger und Blasinstrument unter Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände (3 Meter).**

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder unter 12 Jahren und Personen mit einem ärztlichen oder psychologischen Dispens. Diese Regelung wird jedoch kantonal unterschiedlich ausgelegt. In einigen Kantonen wurde die Maskenpflicht in der Schule auch in der Mittelstufe eingeführt (Kt. ZH ab 4. Klasse, Kt. Bern ab 5. Klasse, usw.). Wir empfehlen die Maskenpflicht in Veranstaltungen in Räumlichkeiten in Freikirchen analog zu den kantonalen Vorgaben der Schulen zu handhaben. Für die Aussenveranstaltungen orientieren wir uns an den Sportvereinen und haben Maskenpflicht ab 12 Jahren. Der BESJ empfiehlt diese Regelung und schlägt vor, dass die Jungscharveranstaltungen mehrheitlich Outdoor abgehalten werden. Weitere Infos zu kantonalen Regelungen sind hier ersichtlich: <https://www.srf.ch/news/coronavirus>

6. Singen

Der Gemeindegesang ist mit Tragen einer Gesichtsmaske wieder erlaubt.

Anfrage Markus Häfliger, Bundeshausredaktion TA nach der Pressekonferenz Bundesrat an die BAG Abteilung Kommunikation und Kampagnen, 14.04.2021, 17.24:

"Bisher galten für Gottesdienste eigene Vorschriften. Bleiben diese unverändert oder gibt es auch hier Änderungen?"

Antwort der BAG Abteilung Kommunikation und Kampagnen, 14.04.2021, 17.37:

"Besten Dank für Ihre Anfrage. Für Gottesdienste gilt wie bisher max. 50 Personen. Weil das Gesangsverbot gestrichen wurde, darf die versammelte Glaubensgemeinschaft neu während der Messe wieder die Kirchenlieder singen (mit Maske). Ein Kirchenchor darf aber nicht auftreten, auch nicht ein professioneller Chor."

(Der E-Mail-Verkehr liegt dem Freikirchenverband schriftlich vor. Aufgrund einer Weisung des BAG darf der E-Mail-Verkehr mit dem BAG nur anonymisiert weitergegeben werden.)

Die Anbetungsband (Musiker) trägt auf der Bühne eine Maske. Einzelsängerinnen und Sänger dürfen unter Wahrung anderer Massnahmen für den Gesangsteil die Maske abnehmen. Die Anzahl der Sängerinnen und Sänger richtet sich nach der Bühnengrösse. Es muss mindestens ein Abstand von drei Metern zwischen den Sängern eingehalten werden oder andere Massnahmen ergriffen werden (Plexiglasabschränkung oder Maskenpflicht).

Auftritte von professionellen oder ehrenamtlichen Chören ist nach wie vor nicht erlaubt. Das Üben von Chören darf mit 15 Personen wieder stattfinden unter Einhaltung von besonderen Massnahmen wie Plexiglasabschränkungen oder Masken, ansonsten muss den Sängern ein Platz von 25m² zur Verfügung stehen. Auch dürfen Konzerte nur von professionellen Sängerinnen und Sängern veranstaltet werden. Einzelne Sängerinnen und Sänger, die den Gemeindegesang der Kirchgemeinde begleiten und anleiten sind kein Konzert, sondern helfen der singenden Gemeinde der Musik zu folgen (es sind auf grosse Abstände zu achten).

7. Next Generation

Für Aktivitäten von Kindern, Teenie und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001 gibt es keine Einschränkungen. Es müssen jedoch die nötigen AHAL Schutzmassnahmen eingehalten werden und die Nachverfolgbarkeit sichergestellt werden.

Das Schutzkonzept Freikirchen 29.10.2020 orientiert sich im Kinderbereich an der obligatorischen Schule. Das Merkblatt Covid-19 Kindergottesdienst ist auf <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/> abgelegt. Es gilt jedoch, die hier nachfolgenden Präzisierungen und Updates zu beachten.

Für Aktivitäten (Sport, Kultur, Kirche) von Kindern, Teenies und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001 besteht nach Artikel 6g Besondere Lage keine Einschränkung ausser, dass eine Maskenpflicht ab 12 Jahren gilt, bei nicht so grossen Räumlichkeiten oder fehlenden Abständen.

7.1 Kindergottesdienst / Sonntagschule / Kinderhort.

Die Pflicht Masken zu tragen gilt auch für alle Mitarbeitenden im Kigo. Für Mitarbeitende im Kinderhort entfällt die Maskenpflicht solange sie sich im Kinderhüteraum befinden. Verlassen sie den Raum gilt eine Maskenpflicht.

7.2 Biblischer Unterricht

Der biblische Unterricht ist dem KUW der Schule gleichgestellt und keine Veranstaltung, sondern ein Teil des freikirchlichen Lehrunterrichtes. Dementsprechend gilt nach heutigem Stand, dass sich Kinder für den BU treffen können bis zu 50 Anwesenden. Dies bedeutet, dass in Kantonen mit restriktiver Personenbeschränkung die Anzahl Teilnehmenden bis zu 50 Personen gehen darf.

7.3 Jungschar

Für den Ameisli, Jungschar, Teenie und Unihockeybereich hat der BESJ eine eigene Weisung herausgegeben. Für die Aussenveranstaltungen orientieren wir uns an den Sportvereinen und haben Maskenpflicht ab 12 Jahren. Der BESJ empfiehlt diese Regelung und schlägt vor, dass die Jungscharveranstaltungen mehrheitlich Outdoor abgehalten werden. https://besj.ch/corona/#anchor_Off7e65_Accordion-Was-empfehltd-der-BESJ

7.4 Kinderwochen

- Es gelten die üblichen AHAL Regeln (die Maskenpflicht wird je nach Kanton unterschiedlich für den Schulbetrieb gehandhabt. Wir empfehlen eine Maskenpflicht analog zum obligatorischen Schulalltag, jedoch mind. ab 12 Jahren)
- Es muss ein Contact Tracing sichergestellt werden. Das heisst Anmeldungen der Kinder. Beim Eintreffen der Kinder ist auf Abstände zu achten. Eltern / Begleitpersonen können die Kinder bis zu den Check-in-Posten begleiten, wo sie durch die Mitarbeiter der KIWO empfangen werden. In den Wartebereichen ist auf Abstände zu achten, um eine Durchmischung der Gruppen zu verhindern.
- Soviel wie möglich in gleichbleibenden Gruppen, mit fix zugeteilten LeiterInnen arbeiten. Abstände sind im Bereich Plenar mit Sitzgelegenheit nach wie vor wichtig. Bei Bastelnposten oder Aktivitäten spielen sie weniger eine Rolle. Hier gilt es Augenmass walten zu lassen.
- Mitarbeitende, die zur Risikogruppe gehören, müssen besonders geschützt werden
- Unter Einhaltung der Hygienemassnahmen und analog zu den Schutzkonzepten in der Schule ist auch Essen möglich. Das Essen sollte im Sinne eines «Essens to go» organisiert werden mit Abholstationen, abgepackte Portionen und Verpflegung draussen, mit dem nötigen Schutzvorkehrungen wie Hygienemassnahmen und Abstand.

- Auflegen des Schutzkonzeptes/FAQ und Bestimmen einer verantwortlichen Person Schutzkonzept.

Ein gutes Beispiel für ein Schutzkonzept einer Kinderwoche findet man bei der Kiwo Hottingen.

[Corona Schutzkonzept](#) | [Ferienwoche für Kinder in Zürich](#) | [KiWo Hottingen \(kiwo-hottingen.ch\)](#)

7.5 Kinder, Teenies und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001

In der Erläuterung Covid 19-Verordnung besondere Lage Seite 24 steht:

«Im Zusammenhang der Regelungen für Kinder und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 ist es generell ein übergeordnetes Ziel, dieser Altersgruppe mit Blick auf ihre Entwicklung möglichst wenig Einschränkungen aufzuerlegen (vgl. auch Art. 6e und 6f mit Bezug auf Kinder und Jugendliche dieser Jahrgänge). Auch aus den weiteren Bestimmungen der Verordnung lässt sich nicht ableiten, dass Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen ausserhalb der obligatorischen Schule sowie der Bereiche Sport und Kultur restriktiv gehandhabt werden sollen.»

Für Alle bis und mit Jahrgang 2001 wird Musik in Bands, Orchestern und Chören – und sogar Konzerte erlaubt, jedoch ohne Publikum. Nach Art. 6g Absatz b sind diese Aktivitäten auch unter Anwesenheit von älteren Fachpersonen möglich. Es muss jedoch das Schutzkonzept Freikirchen und das aktuelle FAQ vorhanden sein und eine Personenanzahl für die Veranstaltung definiert werden.

Gemäss Auskunft der Corona Hotline des Kantons Bern und Zürichs ist es möglich, dass von einem Verein/Kirche aus organisierte Veranstaltungen für Kinder (bis Jahrgang 2001) ohne Anzahlbeschränkung stattfinden können. Weder bei den Kindern noch bei den mitarbeitenden Erwachsenen ist eine Obergrenze einzuhalten. Es gilt jedoch, die Verhältnismässigkeit zu beachten. Wichtig ist zudem, das Schutzkonzept Freikirchen.ch <http://freikirchen.ch/> und das aktuelle FAQ bereit zu haben und sicherzustellen, dass im Veranstaltungsraum bei der Anzahl Kinder die 1.5 Meter Sitzabstand (oder ein Stuhl leerlassen) eingehalten werden können. Zudem müssen die allgemein gültigen Hygienemassnahmen eingehalten werden.

8. Konsumation

Freikirchen mit Restaurants müssen ihre Restaurants ab 22.12.2020 schliessen. **Ab dem 19. April 2021 ist es möglich die Aussenbereiche mit einem Schutzkonzept zu öffnen (Maskenpflicht und max. vier Personen pro Tisch).**

Konsumationen im Sinne eines Gemeindeessens sind in Freikirchen nicht erlaubt. Es ist möglich ein Kaffee to go zu machen. **Wie in Aussenbereichen von Restaurants ist es möglich beim Kaffee to go draussen Sitzgelegenheiten anzubieten.**

Laut Art. 6 Abs. 1 Bst. d der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26; nachfolgend Verordnung) sind vom Verbandsverbot insbesondere religiöse Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen ausgenommen. Dies beinhaltet auch Gottesdienste. Der Kirchenkaffee nach dem Gottesdienst zählt jedoch nicht mehr als religiöse Veranstaltung im Sinne der Verordnung. Des Weiteren kommen nach Praxis auch Apéros und dergleichen die Bestimmungen über Restaurationsbetriebe von Art. 5a der Verordnung zur Anwendung. Wie Art. 5a Abs. 1 der Verordnung erwähnt, ist das Betreiben von Restaurations- und Barbetrieben momentan verboten **mit Ausnahme von Aussenbereichen mit besonderem Schutzkonzept**. Einzig der Takeaway ist von diesem Verbot ausgenommen (Art. 5a Abs. 2 Bst. a der Verordnung). Das Kaffee to go muss jedoch so gestaltet sein, dass es zu keiner Menschenansammlung kommt und die Abstände (1.5 Meter) eingehalten werden.

9. Arbeitsplätze und Sitzungen

Wichtig: An Arbeitsplätzen muss eine Hygienestation oder eine Waschgelegenheit mit Seife vorhanden sein. Ebenso braucht es das Schutzkonzept für Angestellte Freikirchen (Version 01.10.2020) Seite

7ff: https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/10/2020_29_10-Schutzkonzept-Freikirchen-Version-29.10.2020-.pdf

Es gilt neu für Angestellte einer Freikirche eine Homeofficepflicht. Diese gilt überall dort, wo dies aufgrund der Aktivität möglich ist und mit verhältnismässigem Aufwand umzusetzen ist. Das heisst zum Beispiel, dass ein pastoraler Angestellter seine administrativen Arbeiten oder Predigtvorbereitungen im Homeoffice machen kann. Es ist jedoch so, dass viele seelsorgerliche Gespräche nur im 1 zu 1 möglich sind. Hier gilt es zusätzliche Schutzmassnahmen einzuhalten wie Maskenpflicht oder eine Plexiglasvorkehrung. Auch Personalgespräche oder Personalsitzungen sind nicht so gut per Videokonferenz durchführbar und sind unter Einhaltung der obengenannten Schutzvorkehrungen gut durchführbar. Auch hier gilt, sobald sich mehr als eine Person im Raum aufhält, gilt eine Maskenpflicht. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind weitere Vorsichtsmassnahmen nötig. Das heisst besonders für den Gottesdienst, mit der Beteiligung von angestellten Personen mit besonderer Gefährdung, den nötigen Abstand einzuhalten und die Wege klar zu definieren, wie jemand nach dem Gottesdienst den Raum verlässt.

Auch bei Arbeitssitzungen gilt der Grundsatz was per Videokonferenz durchgeführt werden kann, sollte auch per Videokonferenz durchgeführt werden. Viele Freikirchen arbeiten mit hybriden Sitzungen (ein Teil anwesend, ein Teil per Videokonferenz zugeschaltet). Beizufügen ist, dass betriebsinterne Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind, nicht unter das Verbot fallen (bspw. Teamsitzungen, Gemeindeleitungssitzungen etc.). Selbstverständlich sollen solche Veranstaltungen möglichst online durchgeführt werden; ansonsten gelten die Vorgaben des Schutzkonzeptes und des FAQ.

9.1 Gilt die 10 Personen Regel auch im Arbeitsumfeld von Angestellten?

Das BAG schreibt dazu (abgerufen am 23. März 2021): Die 10 Personen Regel gilt im Arbeitsumfeld nicht. Die Durchführung von Sitzungen und Schulungen mit mehr als 10 Personen im gleichen Sitzungszimmer, die nicht online stattfinden können, ist unter Einhaltung der Schutzvorschriften erlaubt. Das heisst die Abstands- und Hygienevorschriften müssen befolgt und Masken getragen werden.“

9.2 Muss ich auch ins Homeoffice, wenn ich alleine Angestellter bin?

Bei der Homeofficepflicht geht es darum, möglichst wenig Aussenkontakte zu haben. Wenn jemand das Büro in der Kirche neben seinem Wohnort hat und zu Fuss dahin kann, ist Homeoffice nicht Pflicht. Anders sieht es aus bei Bürogemeinschaften oder langen Anfahrtswegen mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Hier ist Homeoffice geboten mit den im FAQ erwähnten Ausnahmen.

10. Menschenansammlungen

Menschenansammlungen im öffentlichen Raum sind nicht das gleiche wie Veranstaltungen. Was Veranstaltungen sind, wird unter Punkt 2.1 geregelt. Es dürfen sich 15 Personen im öffentlichen Raum treffen (Menschenansammlungen). Das heisst für die Gespräche draussen vor dem Gemeindegebäude vor oder nach dem Gottesdienst gilt eine Personenbeschränkung auf 15 Personen. Das gilt auch für sportliche Aktivitäten da dürfen 15 Personen zusammen Sport machen.

11. Härtefälle

Dieser Punkt gilt für die grossen Freikirchen, die als öffentliche Veranstalter oder Konferenzzentrum auftreten oder ein Restaurant oder Laden betreiben. Hier sieht der Bundesrat Hilfen vor bei allen Unternehmen die länger als 40 Tage geschlossen werden. Bitte bei den zuständigen kantonalen Stellen informieren.

<https://covid19.easygov.swiss/haertefaelle/>

12. Weitere Veranstaltungen

12.1 Sind kirchliche Hochzeiten erlaubt?

«Auch religiöse Veranstaltungen wie Gottesdienste fallen nicht unter den Veranstaltungsbegriff und dürfen somit mit nicht mehr als 50 Teilnehmenden durchgeführt werden. Dazu zählen auch Trauungsgottesdienste.» Antwort Rechtsdienst Kantonsarzt Kt Bern 14.01.2021

Grundsätzlich kann eine kirchliche Hochzeitsfeier durchgeführt werden und verbunden mit einem Hotelaufenthalt oder im Aussenbereich von Restaurants ist für die Gäste ein Essen möglich.

12.2 Wie sieht es aus mit Beerdigungen?

Beerdigungen (sowohl am Grab wie Abdankungsfeiern) können im engsten Familien- und Freundeskreis stattfinden. Jedoch höchstens mit 50 Personen.

13. Hauskirchen

Leider ist die Versammlungsgrösse von 50 Personen gebunden an öffentlich zugängliche Gebäude.

14. Müssen weiterhin Kontaktstellen desinfiziert werden?

Nein. Laut einer Studie des EAWAG sind Kontaktstellen keine hohen Überträger des Covid-19 Virus. Hände waschen und desinfizieren ist die beste Strategie gegen Übertragungen auf Kontaktstellen. Es müssen von daher zwischen oder nach den Gottesdiensten nicht mehr speziell die Kontaktstellen desinfiziert werden.

<https://www.eawag.ch/de/news-agenda/news-plattform/news/geringes-corona-risiko-am-stoppen-des-virus/>

15. Müssen Teilnehmende an Gottesdiensten in Quarantäne, wenn es Angesteckte mit dem mutierten Virus im Gottesdienst hat?

Diese Frage war bis vor der Virus Mutation einfach zu beantworten. In allen Fällen, in denen Angesteckte den Gottesdienst besucht haben, wurde von den kantonalen Gesundheitsämtern die Schutzkonzepte der Freikirchen angeschaut. Seit der Einführung der Maskenpflicht musste keine einzige Freikirche in die Quarantäne. Seit März 2020 gab es eine einzige Freikirche, die als Ganzes in Quarantäne geschickt wurde. Auch gab es über Gottesdienste selten eine Verbreitung des Virus (soweit wir das abschätzen können).

Mit der Virus Mutation hat sich das leider geändert. Jetzt werden ganze Schulen und alle Angehörigen der Kinder in die Quarantäne geschickt. Es gab mehrere Beispiele auch aus dem Kanton Zürich, Luzern und Bern.

Langsam kehrt das Augenmass wieder zurück und es werden nicht mehr ganze Schulen oder Dörfer in Quarantäne geschickt, sondern nur noch Schulklassen, wo die Maskenpflicht nicht durchgehend gehandhabt wird. Dementsprechend sehen wir keine Quarantäne bei Schutzkonzept, Contact Tracing und beim Einhalten von AHAL.

Pfäffikon, 19.04.2021

Peter Schneeberger, Präsident Freikirchen.ch

Dieses FAQ 19.04.2021 wurde am 17.04.2021 erstellt und ersetzt das FAQ vom 22. März 2021.